

## **Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen Informationsschreiben integrationsfördernde Einzelprojekte (Fördersäule B)**

Stand: 14. November 2023

Sehr geehrte Antragstellende der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen,

die novellierte Richtlinie Integrative Maßnahmen wurde im Rahmen des Kabinettsverfahrens beschlossen und tritt mit Wirkung vom 24. November 2023 in Kraft. Damit verbunden ist eine Weiterentwicklung und Fortschreibung der alten Fassung dieser Richtlinie, um auf Entwicklungen im Bereich der Integrationsarbeit sowie deren Akteure entsprechend reagieren zu können.

Nach mehrfacher Überarbeitung wurde die Richtlinie als Übergangsrichtlinie beschlossen, deren Gültigkeit bis 31. Dezember 2024 befristet ist. Im Jahr 2024 ist die Weiterentwicklung der Richtlinie auf Basis eines noch ausstehenden Gutachtens sowie der neuen Förderstrategie des Finanzministeriums geplant.

Im Folgenden möchten wir Ihnen an dieser Stelle wichtige Informationen zur Antragstellung in der Fördersäule B – Integrationsfördernde Einzelprojekte – geben.

Anträge für Projekte der Fördersäule B – Integrationsfördernde Einzelprojekte – für das Jahr 2024 können bis zum **Sonderstichtag 15. Dezember 2023** bei der SAB eingereicht werden. Die Projektlaufzeit beträgt maximal 1 Jahr. Projektende ist demnach der 31. Dezember 2024.

Sollten Sie bereits zum Stichtag 31. Juli 2023 einen Neuantrag für ein Projekt im Rahmen Teil 1 der alten Richtlinie Integrative Maßnahmen bei der SAB gestellt haben, ist eine Neubeantragung unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen der novellierten Richtlinie notwendig. Zusätzlich ist mit Einreichung des Neuantrags die Rücknahme des Antrags zum Stichtag 31. Juli 2023 gegenüber der SAB zu erklären.

Für die Umsetzung der Fördersäule B gilt zusätzlich zu den Regelungen der Richtlinie der Leitfaden für integrationsfördernde Einzelprojekte. Anhand dessen werden die Richtlinienbestimmungen sowie die Zielstellungen einzelner Fördergegenstände konkretisiert und eine Indikatorenauswahl für eine stärkere Wirkungsorientierung gegeben. Das ermöglicht Ihnen noch passgenauere Projektkonzepte zu erstellen und den Erfolg Ihrer Projekte besser messen zu können.

Für die Förderung von Neuprojekten stehen in der Fördersäule B im Jahr 2024 Mittel i.H.v 4,07 Mio. € zur Verfügung. Aller Voraussicht nach wird das beantragte Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten. Daher wird ein Bewertungsverfahren durchgeführt. Die alleinige Entscheidungskompetenz liegt bei der SAB. Bitte beachten Sie die veröffentlichten Bewertungskriterien.

Darüber hinaus werden für Projekte im Jahr 2024 keine besonderen Förderschwerpunkte benannt.

Die digitale Antragstellung wird im Rahmen des Sonderstichtags 15. Dezember 2023 noch nicht möglich sein. Um eine Förderlücke zu vermeiden, erfolgt die Antragstellung nach bisher gängiger Praxis. Die notwendigen Vordrucke, den Leitfaden und die Bewertungskriterien stellt die SAB auf Ihrer Homepage unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) zur Verfügung. Reichen Sie die Unterlagen bitte fristgerecht per E-Mail an [integrative.massnahmen@sab.sachsen.de](mailto:integrative.massnahmen@sab.sachsen.de) bei der SAB ein.

Den kurzfristigen Termin zur Antragseinreichung bitten wir vor dem Hintergrund eines umfangreichen Novelierungsprozesses zu entschuldigen. Über aktuelle Entwicklungen informieren wir Sie zeitnah auf der Homepage der SAB.